



Schwäbisch Gmünd, 03.12.2009  
Gemeinderatsdrucksache Nr. 303/2009

Vorlage an

**Gemeinderat**

zur Beschlussfassung  
- öffentlich -

02.12.2009

abgesetzt / neue Beratungsfolge

**Verwaltungsausschuss**

zur Vorberatung  
- öffentlich -

**Gemeinderat**

zur Beschlussfassung  
- öffentlich -

**Konzessionsvertrag mit der Stadtwerke GmbH für die Wasserversorgung  
- Änderung der Übernahmeregelung für die Wasserbezugsrechte**

**Bezug: Gemeinderatsdrucksachen Nr. 264/2008 und 264/2008/1**

**Anlagen:**

Anlage 1: Änderung des Vertragsentwurfs für die Wasserversorgung (§ 12 Abs. 7)

Anlage 2: Stellungnahme der WIBERA

**Beschlussantrag:**

Dem Abschluss des Konzessionsvertrages über die Wasserversorgung mit der Stadtwerke GmbH Schwäbisch Gmünd wird, mit der geänderten Fassung des § 12 Abs. 7, zugestimmt.



### **Sachverhalt und Antragsbegründung:**

Mit Beschluss vom 11.02.2009 hat der Gemeinderat dem Abschluss der Konzessionsverträge über die Strom-, Gas-, und Wasserversorgung mit der Stadtwerke GmbH Schwäbisch Gmünd zugestimmt. Die Konzessionsverträge bezüglich der Strom- und der Gasversorgung konnten inzwischen abgeschlossen werden.

Beim Konzessionsvertrag über die Wasserversorgung hat sich im Zuge der Ausfertigung des endgültigen Vertrages jedoch noch Klärungsbedarf bezüglich der Übernahmeregelungen für die Wasserbezugsrechte und -quellen ergeben.

Die bisher in den Endschaftsbestimmungen des § 12 Abs. 7 beinhaltete Regelung:

„Macht die Stadt von Ihrem Recht zur Übernahme nach Abs. 1 Gebrauch, werden die STW GD die Wasserbezugsrechte beim Zweckverband Landeswasserversorgung, beim Zweckverband Wasserversorgung Rehgebirge, bei der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG und beim Zweckverband Mutlanger Wasserversorgungsgruppe sowie die Wasserquellen **unentgeltlich** auf die Stadt übertragen“

zeigte sich dahingehend als problematisch, dass bei einer Umsetzung nicht unerhebliche rechtliche und finanzielle Konsequenzen auftreten würden. Aus diesem Grund haben sich die Stadt und die Stadtwerke entschieden, den Passus nochmals von der WIBERA bewerten zu lassen. Die Stellungnahme ist als Anlage 2 beigefügt.

Im Ergebnis ist zunächst festzustellen, dass die Wasserbezugsrechte und die Wasserquellen Vermögenswerte darstellen, deren Buchwerte in der Bilanz der STW GD bei rund 2 Mio. € liegen. Eine unentgeltliche Übertragung dieser Vermögenswerte an die Stadt würde sich somit steuerrechtlich als eine verdeckte Gewinnausschüttung darstellen mit der Folge, dass ein fiktiver Gewinn zum Jahresergebnis der STW GD hinzugerechnet würde.

Aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages mit dem Eigenbetrieb Bäderbetriebe würde dies folgende Steuerzahlungen nach sich ziehen (Basis: Heutige steuerrechtliche Regelungen; ohne Berücksichtigung Soli):

Auf Ebene des Eigenbetriebes Bäderbetriebe:

Körperschafts- und Gewerbesteuer in einer Größenordnung von 552.000 €

Auf Ebene der Stadt:

Kapitalertragsteuer in einer Größenordnung von 217.200 €



Im Übrigen würden bei der Stadt folgende Finanzströme ausgelöst:

Bezugsrechte:	+ 2.000.000 €
Gewerbesteuer:	+ 252.000 €
Davon Rückfluss FAG (ca. 80%)	- 201.600 €

Die STW GD selbst hätten einen Vermögensverlust von 2.000.000 € zu verkraften.

Aufgrund dieses Nachteils für die STW GD hat sich die Stadt mit den STW GD dahingehend verständigt, dass eine alternative Regelung gefunden werden soll, die für beide Seiten tragbar ist.

Diese Überlegungen mündeten in die Neufassung des § 12 Abs. 7 (siehe Anlage 1), welcher der Stadt das Recht einräumt, dass sie, im Falle einer späteren Übernahme der Verteilungsanlagen, auch die Wasserbezugsrechte und Wasserquellen zu einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung übertragen bekommt.

Die Neuregelung lautet:

„Macht die Stadt von ihrem Recht zur Übernahme nach Abs. 1 Gebrauch, **steht** ihr darüber hinaus das **Recht zu**, die Wasserbezugsrechte beim Zweckverband Landeswasserversorgung, beim Zweckverband Mutlanger Wasserversorgungsgruppe, beim Zweckverband Wasserversorgung Rehgebirge und bei der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG sowie die Wasserquellen von den STW GD zu einer **wirtschaftlich angemessenen Vergütung** übertragen zu bekommen.“

Der Aufsichtsrat der STW GD hat dieser Regelung, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat der Stadt, zugestimmt.

Da die Neuregelung aus Sicht der Verwaltung den Interessen beider Vertragspartnern Rechnung trägt, wird um entsprechende Beschlussfassung gebeten.